

Zulassungsrichtlinien für das Studienjahr 2021/2022

Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen, gestützt auf § 31 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 5 lit. b des Universitätsstatuts, erlässt:

I. Einführung	2
§ 1.1 <i>Allgemeines: Fristen, Verfahren, Sanktionen</i>	2
§ 1.2 <i>Immatrikulationspflicht für Studierende</i>	2
§ 1.3 <i>Immatrikulationspflicht für Doktorierende</i>	2
§ 1.4 <i>Nichtzulassung wegen Prüfungsmisserfolges</i>	2
§ 1.5 <i>Internationale Gaststudierende</i>	3
§ 1.6 <i>Hörerstatus</i>	3
§ 1.7 <i>Inkrafttreten</i>	3
II. Zulassung zum Bachelorstudium	3
§ 2.1 <i>Schweizerische Studienberechtigungsausweise</i>	3
§ 2.2 <i>Ausländische Studienberechtigungsausweise</i>	5
III. Nachweis genügender Sprachkenntnisse	7
§ 3.1 <i>Deutschdiplome</i>	7
§ 3.2 <i>Dispens</i>	7
§ 3.3 <i>Andere Sprachnachweise</i>	7
IV. Zulassung zum Masterstudium	8
§ 4.1 <i>Schweizerische universitäre Vorbildung</i>	8
§ 4.2 <i>Andere schweizerische Vorbildung</i>	8
§ 4.3 <i>Ausländische universitäre Vorbildung</i>	9
§ 4.4 <i>Andere ausländische Vorbildung</i>	9
§ 4.5 <i>Nicht anerkannte Abschlüsse</i>	9
§ 4.6 <i>Anerkannte Hochschulen</i>	9
V. Zulassung zum Doktorat	10

I. Einführung

§ 1.1 *Allgemeines: Fristen, Verfahren, Sanktionen*

Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Der reguläre Anmelde-termin für das Herbstsemester ist der 30. April und für das Frühjahrssemester der 30. November. Bei einigen Studiengängen wird der Studienbeginn im Herbstsemester empfohlen oder ist nur jeweils auf das Herbstsemester möglich. Genauere Informationen erteilen die Fakultätsdekanate bzw. die Fachstudien-beratungen.

Das Zulassungsverfahren wird mit der Online-Anmeldung via Uniportal eröffnet. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten, die unabhängig vom Ausgang des Zulassungsverfahrens geschuldet ist. Sie wird weder bei Rückzug oder Verschiebung der Anmeldung noch bei einem negativen Ausgang des Zulassungsverfahrens zurückerstattet und kann auch nicht an andere Gebühren angerechnet werden.

Die Studiendienste führen das Zulassungsverfahren, prüfen und entscheiden über die formelle Zulassung; für die fach- bzw. studiengangspezifische Zulassung sind die Fakultäten bzw. das Departement zuständig. Die Universität Luzern kennt keine sur-dossier-Zulassung.

Wird festgestellt, dass Studienanwärterinnen oder Studienanwärter die Zulassung in unlauterer oder strafrechtlich relevanter Weise zu erlangen versuchen, wird das Gesuch um Zulassung abgewiesen. Unlauter und allenfalls strafrechtlich relevant handelt insbesondere, wer gegenüber der Universität Luzern entweder (1) falsche oder unvollständige Angaben macht und/oder (2) gefälschte, verfälschte oder nicht auf sie oder ihn ausgestellte Urkunden, Zeugnisse oder Ausweisschriften verwendet.

Die aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht ausgesprochene Zulassung kann widerrufen werden (ggf. gleichzeitige Exmatrikulation von Amtes wegen). In diesen Fällen kann ein maximal sechs Semester dauernder Ausschluss von sämtlichen Studien an der Universität Luzern verhängt werden.

§ 1.2 *Immatrikulationspflicht für Studierende*

Studierende müssen sich für diejenige Zeit an der Universität Luzern immatrikulieren, in der sie Leistungen der Universität (wie z.B. Besuch von Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Prüfungen oder Bewertung von Arbeiten) beanspruchen. Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei schweizerischen universitären Hochschulen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stellen beider betroffener Hochschulen (an der Universität Luzern durch die Prorektorin / den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen, siehe [Richtlinien Doppelimmatrikulation](#)).

§ 1.3 *Immatrikulationspflicht für Doktorierende*

Doktorierende müssen grundsätzlich während des gesamten Doktoratsstudiums immatrikuliert sein. Von der Immatrikulationspflicht kann befreit werden, wer weder personelle noch materielle Leistungen der Universität Luzern in Anspruch nimmt. Wer sich von der Immatrikulationspflicht dispensieren lassen will, hat bei der Prorektorin / beim Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen ein vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers sowie vom zuständigen Dekanat visiertes Gesuch um Befreiung von der Immatrikulationspflicht einzureichen. Im Promotionssemester müssen Doktorierende in jedem Fall immatrikuliert sein, auch bei Vorliegen von Befreiungsgründen.

§ 1.4 *Nichtzulassung wegen Prüfungsmisserfolges*

Wer an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Universität oder Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in einem Studienfach ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr zum Studium im selben Studienfach an der Universität Luzern zugelassen werden. Bei Studienfächern mit inhaltlichen Überschneidungen wird die Zulassung in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fakultäten im Einzelfall nachgeprüft.

§ 1.5 Internationale Gaststudierende

Internationale Gaststudierende sind Personen, die von einer ausländischen Universität beurlaubt sind und nicht im Rahmen international anerkannter Austauschprogramme oder Partnerschaftvereinbarungen mit der Universität Luzern immatrikuliert sind. Als Internationale Gaststudierende oder Gaststudierender kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Luzern anerkannten ausländischen Universität während mindestens 2 Semestern erfolgreich studiert hat. Die Zulassung ist nur in der bisherigen Studienrichtung möglich und die Studiendauer an der Universität Luzern ist auf zwei Semester beschränkt. Gaststudierende können keine Abschlusszeugnisse erwerben, haben aber Anspruch auf Leistungskontrollen (Prüfungen mit ECTS Credits).

§ 1.6 Hörerstatus

Interessierte Personen können gegen Entgelt als Hörer/Hörerinnen zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Hörer und Hörerinnen können weder Prüfungen ablegen noch ECTS Credits erwerben, sie können aber eine Bescheinigung der besuchten Lehrveranstaltungen einholen (Testat, max. 10 Lehrveranstaltungen pro Semester).

§ 1.7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.02.2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Februar 2021

Die Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen: Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M.

II. Zulassung zum Bachelorstudium

§ 2.1 Schweizerische Studienberechtigungsausweise

Die Universität Luzern unterscheidet zwischen Studienberechtigungsausweisen, die den generellen Zugang erlauben, und solchen, die lediglich für bestimmte Studienrichtungen anerkannt werden. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation im Besitze des entsprechenden Ausweises sein und die allenfalls zusätzlich geforderten Nachweise erbracht haben.

§ 2.1.1 Allgemeiner Zugang

Folgende Vorbildungs- und Studiausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen an der Universität Luzern:

- a) Eidgenössische bzw. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität
- b) Eidgenössisch anerkannte kantonale gymnasiale Maturität
- c) Maturitätszeugnis der Schweizerischen Maturitätskommission
- d) Eidgenössische Berufsmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung (Passerelle) der Schweizerischen Maturitätskommission
- e) Gesamtschweizerisch anerkannte Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung (Passerelle) der Schweizerischen Maturitätskommission
- f) Bachelordiplom einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule

- g) Masterdiplom oder Lizenziat einer schweizerischen universitären Hochschule
- h) Eidgenössisch nicht anerkannte kantonale Maturitätsausweise
 - 1. M-Matur des Kantons Basel-Land
 - 2. Abschlusszeugnis der Maturitätskurse für Berufstätige des Kantons Basel-Stadt (nur mit Abschluss der sprachlich-historischen Abteilung)
 - 3. Maturité artistique genevoise
 - 4. Baccalauréat littéraire général neuchâtelois (nur falls sich die Maturitätsprüfung neben Deutsch, Französisch und Mathematik - schriftlich und mündlich - noch über zwei Fächer aus dem Katalog Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie erstreckt hat)
 - 5. Maturité artistique jurassienne: analog 4.
 - 6. Lehramtsmatura des Kantons Zürich
- i) Abschlusszeugnisse anderer schweizerischer Ausbildungseinrichtungen
 - 1. Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung
 - 2. Diplom der Höheren Technischen Lehranstalten: Zulassung nach Umwandlung in FH-Diplom
 - 3. Diplom der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen: analog i) 2.
 - 4. Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben
- j) Aufnahme- und Zwischenprüfungen schweizerischer universitären Hochschulen
 - 1. Bestandene ETHZ- bzw. EPFL-Aufnahmeprüfung (sofern diese nicht älter als zwei Jahre ist, Zulassung für alle Studienrichtungen)
 - 2. Bestandene Hochschulzwischen- bzw. Vordiplomprüfung (Zulassung für bisherige Studienrichtung)

§ 2.1.2 *Anerkennung für einzelne Studienrichtungen*

Folgende Ausweise berechtigen zur eingeschränkten Zulassung:

- a) Handelsmaturität der Scuola Cantonale di Commercio in Bellinzona: Rechtswissenschaftliche, Wirtschaftswissenschaftliche sowie Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- b) Abschlusszeugnis der Kirchlich-Theologischen Schule Bern¹: Theologische Fakultät
- c) Diplom des Religionspädagogischen Institutes der Universität Luzern: Bachelorstudiengang der Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät

§ 2.1.3 *Fakultätsgebundene Aufnahmeprüfung*

Ohne Matura ist die Zulassung zum Bachelorstudium mit einer fakultätsgebundenen Aufnahmeprüfung möglich (auch 5-Fächer-Prüfung genannt). Fakultätsgebunden bedeutet, die Zulassung ist beschränkt auf die Studiengänge derjenigen Fakultät, für welche die Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert worden ist. Zuständig für die Vorbereitungskurse und die Aufnahmeprüfungen ist das AKAD College in Zürich.

- a) Theologische Fakultät: Aufnahmeprüfung am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, eine zweite Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik oder Biologie
- b) Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät: Aufnahmeprüfung am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, eine zweite Fremdsprache (Französisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik
- c) Rechtswissenschaftliche Fakultät: Aufnahmeprüfung am AKAD College Zürich mit den Fächern Deutsch, Englisch, eine zweite Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Geschichte und Mathematik oder Biologie

¹ Die Kirchlich-theologische Schule Basel (KTS) hat ihren Betrieb im Jahr 2001 eingestellt. Der Abschluss der damaligen Kirchlich-theologischen Schule Basel berechtigt jedoch weiterhin zur Zulassung an der Theologischen Fakultät.

d) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät: Aufnahmeprüfung am AKAD College Zürich ist noch in Vorbereitung.
Bei Interesse kontaktieren Sie bitte direkt die Studienberatung der Fakultät.

Die Grundvoraussetzungen für den Zugang zu dieser Zulassungsmöglichkeit sind eine abgeschlossene Berufslehre (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis), eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (zu 100 Prozent) und ein Mindestalter von 25 Jahren bei Studienbeginn. Vor einer Anmeldung ist zwingend das Dekanat der entsprechenden Fakultät zu kontaktieren.

§ 2.1.4 Fortsetzung des Studiums

Studierende einer anderen schweizerischen Universität, die nicht über einen der oben aufgeführten Ausweise verfügen, werden (prüfungsfrei) zur Fortsetzung des Studiums zugelassen, falls sie mindestens vier Semester erfolgreich absolviert haben und die jeweilige Fakultät / Departement der Universität Luzern die Aufnahme bewilligt (über Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Fakultät / das Departement).

§ 2.1.5 Nicht anerkannte Ausweise

Abschlüsse von Nachdiplomstudien oder berufsbegleitenden Weiterbildungen (wie z.B. CAS, DAS, MAS, EMBA etc.) berechtigen nicht zur Zulassung zum Studium, selbst wenn diese an einer anerkannten Hochschulinstitution erworben worden sind.

§ 2.2 Ausländische Studienberechtigungsausweise

Studienanwärterinnen und Studienanwärter können aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses unabhängig von ihrem Vorbildungsausweis zu allen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung zugelassen werden, sofern es sich um einen an der Universität Luzern anerkannten universitären Studienabschluss handelt (Abschlusszeugnis eines mindestens dreijährigen ordentlichen Studiengangs). Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben die Erfüllung der verlangten Voraussetzungen selbst nachzuweisen, die Universität Luzern holt keine Anerkennungen ein.

§ 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Länder

Ein ausländisches Reifezeugnis muss für eine Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

- im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen
- altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sein
- einen allgemein bildenden Fächerkanon haben, das heisst, in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemein bildende Fächer gemäss folgender Liste:

	Kategorie	Fach
1	Erstsprache	Muttersprache
2	Zweitsprache	frei wählbar
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht
6	zusätzlich	1 weiteres Fach aus Kategorie 2, 4, 5 oder Informatik oder Philosophie ²

² Diese beiden Fächer können nur als 6. Fach akzeptiert werden, sie können aber nicht als geistes-sozialwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Fach anerkannt werden.

- in einem unverkürzten, im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sein
- im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschul- bzw. Gymnasialabschluss darstellen
- im ausstellenden Land den Zugang zu allen universitären Studienrichtungen ermöglichen

Auf Verlangen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen:

- dass das in der Schweiz beabsichtigte Studium in jenem Land, welches den Vorbildungsausweis ausgestellt hat, ebenfalls und unter nicht strengeren Bedingungen ergriffen werden könnte
- dass dort ein Studienplatz zugeteilt worden ist und mit Studienplatznachweis (in der gleichen oder einer ähnlichen Studienrichtung) belegt werden kann
- dass nicht bereits ein Ausschluss oder eine Wegweisung von einer anderen Universität infolge nicht bestandener Prüfungen oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

§ 2.2.2 *Bestimmungen für die einzelnen Länder*

Bei einzelnen Ländern werden für die Zulassung zusätzliche Anforderungen gestellt. Erläuterungen im Detail darüber, welche Reifezeugnisse aus welchen Ländern mit welchen zusätzlichen Anforderungen zur Zulassung berechtigen, können der Webseite von [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) entnommen werden.

Mit der Anmeldung einzureichende Dokumente, die nicht auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch verfasst sind, sind zusammen mit einer Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Anmeldeportal hochzuladen. Die amtliche Beglaubigung, die von einer Beglaubigungsbeamtin oder einem Beglaubigungsbeamten vorgenommen wird, ist der notariellen Beglaubigung, die von einer Notarin oder von einem Notar geleistet wird, gleichwertig. Weiter gilt eine Übersetzung ebenfalls als amtlich beglaubigt, wenn sie von einer der folgenden Stellen angefertigt und mit Stempel und Unterschrift versehen wurde³:

- Institution, die auch das Original-Dokument ausgestellt hat (z.B. Übersetzung der Leistungsübersicht direkt von der Universität etc.)
- Registrierte oder vereidigte Fachperson für Übersetzungen.

§ 2.2.3 *Nicht anerkannte Ausweise*

Nicht anerkannt sind folgende Ausweise, selbst wenn sie im ausstellenden Land die allgemeine Hochschulreife vermitteln:

- Fachgebundene Reifezeugnisse oder Fachhochschulreifezeugnisse
- Abschlusszeugnisse und Diplome von Fachmittelschulen und Fachhochschulen (inkl. pädagogische Hochschulen)⁴ sowie von nicht-akademischen Studiengängen:
So zum Beispiel Technika, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Gastgewerbe- und Tourismusfachschulen, Hotelmanagementschulen, Lehrerinnen- und Lehrerseminaren, Chemie- und Metallbau-, Kunst- und Landwirtschaftsschulen, hauswirtschaftliche und ernährungswissenschaftliche Gymnasien, Musikhochschulen, Fremdsprachenhochschulen, Dolmetscherschulen und ähnliche
- Fernkurs-, Abendkurs- und Erwachsenenreifezeugnisse
- Reifezeugnisse von berufsbildenden oder berufsbegleitenden Mittelschulen oder Gymnasien sowie von Schulen, die gleichzeitig der beruflichen Ausbildung dienen
- Aufnahmeprüfungszeugnisse an ausländischen Hochschulen

Bei nicht anerkannten Ausweisen kann bzw. muss für die Zulassung eine eidgenössische oder eine eidgenössisch anerkannte kantonale gymnasiale Maturität nachgeholt werden.

³ Die Universität Luzern behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen oder deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen.

⁴ Ausnahmen sind Zeugnisse aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien (Siehe auch § 4.4).

III. Nachweis genügender Sprachkenntnisse

Deutsch ist die Hauptunterrichtssprache an der Universität Luzern und die Sprache der universitären Verwaltung. Aus diesem Grunde verlangt die Universität von zukünftigen Studierenden aller Fakultäten gleichermaßen, dass ihnen die deutsche Sprache geläufig ist. Studieninteressierte mit Studienberechtigungsausweisen nicht deutscher Sprache haben deshalb, sowohl für die Zulassung zum Bachelorstudium als auch grundsätzlich⁵ für die Zulassung zum Masterstudium, den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen. Dieser Nachweis kann entweder durch ein Sprachdiplom oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium auf Deutsch erbracht werden.

Auf diesen Nachweis wird bei schweizerischen Studienberechtigungsausweisen verzichtet.

§ 3.1 *Deutschdiplome*

Als Nachweis genügender Deutschkenntnisse gelten folgende von uns anerkannten Diplome:

- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom
- Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes (ZOP)
- Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Institutes (KDS)
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), Ergebnisklassen 3 und 2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Zweite Stufe
- Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mindestens TDN3 in allen Prüfungsteilen
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Niveau C1
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Wirtschaftssprache Deutsch (WD), Niveau C2

Diese müssen nicht zwingend zum Zeitpunkt der Studienanmeldung bereits vorliegen, sondern spätestens im Zeitpunkt der Immatrikulation zu Studienbeginn. Es wird empfohlen, das Sprachdiplom bereits bei der Studienanmeldung einzureichen, sofern es bereits vorhanden ist.

§ 3.2 *Dispens*

Gast- und Mobilitätsstudierende müssen den Nachweis genügender Deutschkenntnisse nicht erbringen. Auch Doktorierende sind vom Deutschnachweis befreit, wenn ihre Sprachkenntnisse vom betreuenden Mitglied des Lehrkörpers und vom entsprechenden Dekanat als genügend beurteilt werden. Unabhängig davon ist der Verzicht auf den Nachweis möglich, falls die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst wird.

Studierende eines Studienganges, an dem mehrere Universitäten beteiligt sind (Joint Degree) und dessen Hauptunterrichtssprache nicht Deutsch ist, können vom Deutschnachweis dispensiert werden, falls an den beteiligten Partneruniversitäten andere Sprachbedingungen gelten.

§ 3.3 *Andere Sprachnachweise*

Für rein englischsprachige Studienprogramme kann der Nachweis genügender Englischkenntnisse verlangt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung der betreffenden Fakultät (bzw. in den entsprechenden Wegleitungen zur StuPo).

⁵ Ausgenommen sind die Masterstudiengänge, welche vollständig auf Englisch absolviert werden können.

IV. Zulassung zum Masterstudium

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss) im Umfang von 180 ECTS Credits.

§ 4.1 *Schweizerische universitäre Vorbildung*

Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den konsekutiven universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne weitere Bedingungen zugelassen. Die Zuordnung zu einer Studienrichtung bemisst sich danach, ob der entsprechende Anteil der Lernleistungen im Bachelorstudium mindestens 60 ECTS Credits umfasst.

Zulassung mit Bedingungen: Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden. Bedingungen werden von Fakultäten / vom Departement verfügt, wenn grundlegende oder fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die für die Absolvierung des betreffenden Masterstudienprogramms benötigt werden. Werden Bedingungen verfügt, so sind diese zu Beginn des Studiums zu erbringen und verstehen sich als Vorbereitung für das Masterstudium. Bei fachlicher Eignung kann der Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem regulären Masterprogramm durch die Fakultäten / das Departement bewilligt werden. Der Eintritt ins Masterstudium ist allerdings erst nach erfolgreicher Erfüllung der Bedingung möglich.

Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Fakultäten / das Departement zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.

Zulassung mit Auflagen: Die Zulassung kann vom Erwerb weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden. Auflagen werden von Fakultäten / vom Departement verfügt, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die von einer Absolventin oder einem Absolventen des betreffenden Masterstudienprogramms erwartet werden und parallel zum Masterstudium erworben werden können. Die Auflagen müssen bis spätestens vor Abschluss des Studiums erfüllt werden.

Die zusätzlich verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten sind inhaltlich und quantitativ (Umfang in ECTS Credits) von der aufnehmenden Fakultät / dem Departement festzulegen. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen und/oder Auflagen) 60 ECTS Credits nicht überschreiten. Umfassen diese zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen insgesamt mehr als 60 ECTS Credits, wird keine Zulassung erteilt.

§ 4.2 *Andere schweizerische Vorbildung*

Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an schweizerischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen gilt die Vereinbarung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) über die Durchlässigkeit zwischen den drei Hochschultypen. Zusätzlich kann für die Zulassung von der Fakultät / vom Departement des entsprechenden Masterstudienganges eine Mindestabschlussnote vorausgesetzt werden.

Die Zulassung ist in diesen Fällen immer mit Auflagen verbunden. Sind Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen, ist vor dem Eintritt ins Masterstudium das entsprechende universitäre Bachelorstudium zu absolvieren.

§ 4.3 *Ausländische universitäre Vorbildung*

Ein Bachelorabschluss⁶ (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) in einem akademischen Studienfach einer anerkannten⁷ ausländischen Universität berechtigt zum Masterstudium an der Universität Luzern, falls damit auch die inhaltlichen Voraussetzungen für das entsprechende Masterstudium erfüllt werden.

Zu diesem Zwecke werden die Inhalte des ausländischen Bachelorstudiums von der aufnehmenden Fakultät / dem Departement auf die Gleichwertigkeit zu den Inhalten des eigenen Bachelorstudiums überprüft: erst nach dieser Äquivalenzprüfung kann bei fachlicher Eignung eine Zulassung ins Masterstudium ausgesprochen werden.

Die Zulassung kann in diesen Fällen mit Auflagen verbunden werden: falls aber Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits nachzuholen sind, ist nur eine Zulassung ins Bachelorstudium möglich.

§ 4.4 *Andere ausländische Vorbildung*

Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen (also Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien) gelten die gleichen Bestimmungen wie für schweizerische FH- oder PH-Abschlüsse (siehe § 4.2).

§ 4.5 *Nicht anerkannte Abschlüsse*

Nicht anerkannt sind Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen oder ausländischer Pädagogischer Hochschulen, sowie Abschlüsse von nicht-akademischen Studiengängen.

Fernstudien sind in der Regel ebenfalls nicht anerkannt⁸: Nur falls bezüglich Zulassung, Prüfungen und akademischer Rechte das Fernstudium dieselben Bedingungen erfüllt, die auch für das Präsenzstudium gelten, kann ein Fernstudienabschluss zur Zulassung berechtigen.

Studienabschlüsse, die in einem Studienmodell erworben werden, an dem verschiedene Institutionen beteiligt sind (dezentrales Hochschulstudium, Dual Degree, Joint Degree, Transnational Education etc.) können nur anerkannt werden, wenn es sich sowohl bei den Lehrinstitutionen (teaching institutions) als auch bei den Diplominstitutionen (awarding institutions) um die an der Universität Luzern anerkannten Hochschulen handelt.

§ 4.6 *Anerkannte Hochschulen*

Schweizerische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn sie bei [swissuniversities](https://www.swissuniversities.ch) als anerkannte oder akkreditierte Hochschulen aufgeführt werden.

Ausländische Hochschulinstitutionen gelten als anerkannt, wenn deren Anerkennung in einem Abkommen mit der Schweiz oder der Universität Luzern geregelt ist. Ebenso anerkannt sind Hochschulinstitutionen, die im Bildungssystem des jeweiligen Landes staatlich anerkannt bzw. akkreditiert sind und das Promotionsrecht besitzen.

⁶ Der entsprechende Studiengang umfasst gemäss Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums mindestens drei Jahre (180 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand) und das Diplom sowie sämtliche an das Diplom angerechneten Studienleistungen wurden an einer anerkannten universitären Hochschule erworben.

⁷ Siehe auch § 4.6

⁸ Eine Ausnahme sind die Studienabschlüsse der Universitären Fernstudien Schweiz in Brig und der Fernuniversität Hagen in Deutschland, deren Diplome anerkannt sind.

V. Zulassung zum Doktorat

Grundsatz

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorat ist ein Masterabschluss einer anerkannten Universität (oder ein gleichwertiger universitärer Hochschulabschluss) mit einem von der Fakultät bestimmten Mindestgesamtprädikat. Eine Zulassung zum Doktorat mit einem Weiterbildungsabschluss ist ausgeschlossen.

§ 5.1 *Doktorat an der Theologischen, an der Rechtswissenschaftlichen, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin*

- Die Bestimmungen der Theologischen Fakultät sind in der [Promotionsordnung](#) aufgeführt.
- Die Reglemente zum Doktorat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät finden Sie im [Merkblatt für Doktorierende](#).
- Die Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät finden sich in der [Promotionsordnung](#).
- Die Bestimmungen am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin finden Sie in der [Promotionsordnung](#).

Promotionsinteressierte haben bei der entsprechenden Fakultät / Departement vorgängig ein Mitglied des Lehrkörpers zu kontaktieren und das Dissertationsvorhaben vorzustellen. Erst wenn eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefunden wurde, kann eine Anmeldung vorgenommen werden, da mit den Anmeldeunterlagen die Betreuungsbestätigung eingereicht werden muss.

§ 5.2 *Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät*

Promotionsinteressierte kontaktieren zuerst die Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne (GSL), denn die Aufnahme in ein Promotionsprogramm wird vom Vorstand der GSL geregelt. Wer ein Doktorat an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aufnimmt, wird automatisch Mitglied der GSL. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen sind in der [Promotionsordnung](#) der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu finden.

§ 5.3 *Zulassung mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus*

Auch wenn die Zulassung zum Doktorat grundsätzlich einen universitären Masterabschluss voraussetzt und das Promotionsstudium deshalb auf der Grundlage universitärer Masterstudien konzipiert ist, kann bei hinreichender wissenschaftlicher Qualifikation der Zugang zum Doktorat auch mit einem Masterabschluss eines anderen Hochschultypus erfolgen. Hierfür werden von der betreffenden Fakultät inhaltliche und quantitative (Umfang in ECTS Credits) Auflagen für zusätzliche Leistungen gemacht. Insgesamt dürfen die zusätzlichen Anforderungen höchstens 60 ECTS Credits umfassen.